

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.63 vom 28. Mai 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.63

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.63 du 28 mai 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.63 del 28 maggio 2024

Erwägungen

E. 3

Die Leitung Gesamtschule Q._____ nahm in der Eingabe vom 19. März 2024 Stellung.

E. 4

Aufgrund des Grundrechts auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) darf der Schulbesuch nicht faktisch unmöglich bzw. übermässig erschwert sein, d.h. der Unterricht muss auch im räumlichen Sinne zugänglich sein (REGULA KÄGI-DIENER/STEPHANIE ANDREA BERNET, in: Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 19 N. 80). In der Regel besteht kein grundrechtlicher Anspruch darauf, die Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus am Wohnort zu verlangen (JUDITH WYTTENBACH, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015, Art. 19 N. 19). Soweit innerhalb einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ist diese befugt, im Interesse einer ökonomischen Planung die Kinder nach sachlichen Kriterien einer bestimmten Schule zuzuweisen (BGE 125 I 347, Erw. 6).

- 6 -

E. 5.1

Die Zumutbarkeit des Schulwegs bestimmt sich unter anderem nach der Gefährlichkeit und dem Alter der betroffenen Kinder (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2006, S. 80 f.; Entscheid des Verwaltungsgerichts WKL.2019.10 vom 19. Oktober 2020, Erw. II/8.1; HERBERT PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl. 2003, S. 225 ff.). Allgemein wird bei Kindergartenschülerinnen und -schülern von einer eingeschränkten Wahrnehmung sowie von einem fehlenden Gefahrenbewusstsein ausgegangen. Sie haben namentlich einen schlechteren Überblick und werden von Fahrzeuglenkenden weniger gut gesehen. Überdies haben sie Schwierigkeiten, Geschwindigkeiten und Distanzen zu Fahrzeugen richtig einzuschätzen. Schliesslich sind sie verspielt, impulsiv und leicht ablenkbar (vgl. bfu-Broschüre "Kinder auf dem Schulweg", S. 4, abrufbar unter www.bfu.ch; Entscheide des Verwaltungsgerichts WKL.2019.10 vom 19. Oktober 2020, Erw. II/8.1; WKL.2017.17 vom 15. November 2018, Erw. II/5.3.2).

E. 5.2

Der Schulrat des Bezirks R._____ hat sich in seinem Entscheid vom 9. August 2023 eingehend mit der Zumutbarkeit der Länge des Schulwegs auseinandergesetzt. Er hat dargelegt, dass die Beschwerdeführerin für die weitestgehend ebene Wegstrecke von rund 1 km rund 20 Minuten brauche, was gemäss der einschlägigen Rechtsprechung zumutbar sei.

Die Beschwerdeführerin hat in der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat die Länge des Schulwegs nicht mehr gerügt und sich in keiner Art und Weise mit der erwähnten Argumentation des Schulrats auseinandergesetzt. In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird zwar die Länge des Schulwegs beanstandet; es fehlt aber jegliche Begründung hierzu. Es kann daher ohne Weiteres auf die zutreffenden Ausführungen des Schulrats verwiesen werden; zusätzliche Erörterungen erübrigen sich.

E. 5.3.1

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid den gesamten Schulweg im Hinblick auf dessen Gefährlichkeit überprüft. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich auf den blossen Verweis, dass auf einem Abschnitt von 200 m kein Trottoir und kein Fahrradstreifen vorhanden sei. Es rechtfertigt sich daher, vorliegend einzig die Gefährlichkeit dieses Abschnitts zu überprüfen; im Übrigen kann vollumfänglich auf die nachvollziehbaren Darlegungen der Vorinstanz verwiesen werden.

- 7 -

E. 5.3.2

Anhand der öffentlich zugänglichen Aufnahmen auf Google Maps bzw. Streetview und im kantonalen Geoportal lässt sich ein guter Überblick über die Verhältnisse auf der T-Strasse gewinnen. Die Durchführung eines Augenscheins wurde nicht beantragt und ist nicht notwendig. Die Aufnahmen auf Google Maps bzw. Streetview datieren vom August 2013 (zuletzt besucht am 12. April 2024). Damals waren die an die T-Strasse angrenzenden Grundstücke noch weitestgehend unbebaut (vgl. Luftbild 2013 im Agis-Viewer). Aus dem Luftbild 2023 ergibt sich, dass nunmehr auf sämtlichen an die T-Strasse angrenzenden Parzellen grössere Überbauungen realisiert sind, die darüber erschlossen werden. Der Strassenverlauf ist heute wie damals identisch, wobei nach wie vor eine verkehrsberuhigte Tempo-30-Zone besteht. Ein Unterschied zeigt sich jedoch darin, dass entsprechend den Luftbildern ab dem Jahr 2020 auf der Fahrbahn insgesamt sechs versetzte Parkfelder markiert wurden.

E. 5.3.3

Der gerade Verlauf der T-Strasse führt zu guten Sichtverhältnissen. Neben den erwähnten versetzt markierten Parkfeldern tragen Rabatten auf der Fahrbahn zur Verkehrsberuhigung bei. Die Quartierstrasse in der Tempo-30-Zone bietet daher gute Bedingungen für Fussgängerinnen und Fussgänger, unabhängig davon, dass sie kein Trottoir aufweist. Dies gilt umso mehr, als die vorinstanzlichen Feststellungen, wonach der Verkehr hauptsächlich von Anwohnerinnen und Anwohnern stammt, die Kenntnis vom Schulweg haben, von der Beschwerdeführerin nicht infrage gestellt wird. Hinzu kommt, dass gemäss unbestrittener Aussage der Schulleitung zwei Kinder aus der Nachbarschaft der Beschwerdeführerin denselben Schulweg haben wie diese und folglich die Möglichkeit bestünde, sich zu organisieren und den Schulweg gemeinsam zu begehen. Bei dieser Ausgangslage ist es ohne Weiteres vertretbar, dass die Vorinstanzen im betreffenden Wegabschnitt kein unzumutbares Sicherheitsrisiko für die Beschwerdeführerin erblickten. Die generellen Gefahren, welchen Kindergartenkinder im Strassenverkehr auf dem Schulweg ausgesetzt sind, sind hier nicht höher zu gewichten als anderswo, etwa wenn eine Strasse mit Trottoir überquert werden muss. Entsprechend liegt deswegen keine besondere Gefährlichkeit des Schulwegs vor, die erfordert hätte, die Beschwerdeführerin vom Kindergarten "I" an einen anderen Standort umzuteilen.

E. 6

Wie die Vorinstanz zu Recht erwog, bestehen keinerlei Anzeichen dafür, dass sich die Schulleitung bei der Einteilung der Kindergartenschülerinnen und -schüler von sachfremden Kriterien leiten liess (vgl. die Stellungnahme der Schule Q._____, Co-Leitung Kindergarten, vom 13. Juli 2023 [Beschwerdebeilage], wonach über 190 1. Kindergartenkinder auf 18 Abteilungen an 6 Standorten zu verteilen waren). Es ist nicht erkennbar, dass

- 8 - die Behörden im Rahmen der Ausübung des ihr zustehenden Ermessens einen Rechtsfehler begangen hätten. Dies gilt umso mehr, als auch zwei Kinder aus der Nachbarschaft der Beschwerdeführerin den Kindergarten I besuchen (vgl. vorne Erw. II/5). Nicht entscheidend sind in dieser Hinsicht auch die eingelegten Klassenlisten der Kindergärten "G" und "H" sowie die jeweils von den Eltern der Beschwerdeführerin ermittelten Distanzen zwischen Wohn- und Schulstandort (Beschwerdebeilage). Die Entfernung (bzw. richtiger: die Zumutbarkeit des Schulwegs) war entsprechend der Darlegung der Schule Q._____ nur ein Kriterium unter weiteren bei der Zuteilung der Kindergartenkinder. Gänzlich irrelevant ist schliesslich das eingereichte ärztliche Zeugnis für den Vater der Beschwerdeführerin vom 4. Oktober 2023, wonach dieser "100% arbeitsunfähig und 100% IV ist" (Beschwerdebeilage). Wie dargestellt ist der Schulweg zumutbar; einer Begleitung durch einen Elternteil bedarf es nicht.

E. 7

Nicht näher einzugehen ist auf das bewilligte Umteilungsgesuch einer anderen Kindergartenschülerin, die an der S-Strasse 5 wohnt. Tatsache ist, dass nebst der Beschwerdeführerin zwei weitere Kinder aus der Nachbarschaft dem Kindergarten "I" zugeteilt sind und sich insofern nicht auf eine unrechtmässige Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin schliessen lässt. Dies gilt umso mehr, als die Eltern der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung vom 5. Juni 2023 lediglich die nicht näher substantiierte Befürchtung äusserten, die Beschwerdeführerin müsse "als einzige den langen Weg allein machen" (Beschwerdeantwortbeilage). Dies ist unbestrittenermassen nicht der Fall (vgl. vorne Erw. II/5).

E. 8

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.